

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Hendrikje Klein (LINKE)

vom 11. Dezember 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Dezember 2023)

zum Thema:

Auswirkungen der Tarifeinigung vom 9. Dezember 2023 zwischen den Gewerkschaften und der Tarifgemeinschaft der Länder für Berlin

und **Antwort** vom 19. Dezember 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Dez. 2023)

Frau Abgeordnete Hendrikje Klein (LINKE)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses

über Senatskanzlei – G Sen –

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/17 582

vom 11. Dezember 2023

über Auswirkungen der Tarifeinigung vom 9. Dezember 2023 zwischen den Gewerkschaften und der Tarifgemeinschaft der Länder für Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie beziffert der Senat die finanziellen Auswirkungen der Tarifeinigung zwischen der Tarifgemeinschaft der Länder und den Gewerkschaften (TdL) für das Land Berlin für das Jahr 2024 und das Jahr 2025 unterteilt in:
 - a. Entgelt, Erhöhung der Tabelle des TV-L
 - b. Entgelt, Inflationsausgleich (hier bitte auch für 2023)
 - c. Entgelt, Auszubildende, dual Studierende, Praktikant*innen
 - d. Entgelt, Folgeänderungen bei Entgeltbestandteilen
 - e. Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst, Wegfall der besonderen Stufenlaufzeiten, Anhebung Entgeltgruppe S 9
 - f. Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst, Heimzulage, Praxisanleiterzulage
 - g. Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst, Sonderregelung für das Land Berlin (Zulage)
 - h. Beschäftigte in der Pflege und in Gesundheitsberufen, Zulage für Beschäftigte in Gesundheitsberufen, im Maßregelvollzug und im Justizvollzug
 - i. Beschäftigte im Straßenbetriebsdienst und Straßenbau
 - j. Entgeltumwandlung zum Fahrrad-Leasing
 - k. Hauptstadtzulage
 - l. Sonstige Tarifregelung, Auszubildende, Studierende
 - m. Studentische Beschäftigte

Zu 1.:

- a) Die Tarifeinigung vom 9. Dezember 2023 zwischen den Gewerkschaften und der Tarifgemeinschaft der Länder (TdL) sieht für Tarifbeschäftigte zum 1. November 2024 eine Erhöhung der Tabellenentgelte um 200 Euro sowie zum 1. Februar 2025 eine weitere Erhöhung um 5,5 Prozent, mindestens jedoch um 340 Euro vor. Die Kosten für das Land Berlin werden im Jahr 2024 auf 48 Mio. Euro und im Jahr 2025 auf 471 Mio. Euro geschätzt.
- b) Die Kosten für das Land Berlin für die Umsetzung des Tarifvertrages über Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise (TV Inflationsausgleich) werden im Jahr 2024 auf 217 Mio. Euro geschätzt.
- c) Die finanziellen Auswirkungen zu „Entgelt Auszubildende, dual Studierende, Praktikanten/ Praktikantinnen“ werden für das Land Berlin im Jahr 2024 auf 0,5 Mio. Euro und im Jahr 2025 auf 3,5 Mio. Euro geschätzt.
- d) und e) Hierbei handelt es sich um tarifliche Verbesserungen, deren Kosten sehr von dem individuellen Personalfall abhängig sind und daher einer pauschalen Berechnung nicht offenstehen.
- f) Im Rahmen der Redaktionsverhandlungen zur Anpassung der Tarifverträge wird eine Überarbeitung des Anwendungsbereichs der Heimzulage sowie die Vereinbarung einer Praxisanleiterzulage in Anlehnung an die Regelung bei der VKA geprüft. Insofern lassen sich die finanziellen Auswirkungen derzeit nicht beziffern.
- g) Die Tarifeinigung vom 9. Dezember 2023 sieht für bestimmte Beschäftigte im Erziehungsdienst eine Zulage in Höhe von monatlich 130 Euro vor. Die Kosten für das Land Berlin werden in den Jahren 2024 und 2025 auf jeweils 23 Mio. Euro geschätzt. Für bestimmte Beschäftigte im Sozialdienst ist eine Zulage in Höhe von monatlich 180 Euro vorgesehen. Die Kosten für das Land Berlin werden in den Jahren 2024 und 2025 auf jeweils 6 Mio. Euro geschätzt.
- h) Finanzielle Auswirkungen für das Jahr 2024 und 2025 ergeben sich nicht, da im Land Berlin bereits laufend eine entsprechende Zulage außertariflich gewährt wird.
- i) Seit dem 1. Januar 2021 erfolgt der Betrieb und der Bau der Bundesautobahnen und der Bundesstraßen nicht mehr durch das Land Berlin, sondern durch die Autobahn GmbH. In der Folge ist die überwiegende Mehrzahl der im Teil III Abschnitt 3 Unterabschnitt 7 der Entgeltordnung zum TV-L eingruppierten Beschäftigten nicht mehr beim Land tätig. Für Beschäftigte des Landes Berlin, die im Rahmen der Personalgestellung bei der Autobahn GmbH tätig sind, entstehen für das Land Berlin keine finanziellen Auswirkungen, da die Autobahn GmbH die tatsächlich anfallenden Personalkosten erstattet.

Darüber hinaus sind beim Land Berlin nur eine zu vernachlässigende Anzahl (unter 10 VZÄ) von Beschäftigten im Straßenbetriebsdienst und Straßenbau tätig. Die Regelungen

für diese Beschäftigten sollen zudem erst zum 1. Januar 2025 in Kraft treten. Die Kosten sind demnach marginal.

- j) Die Tarifeinigung vom 9. Dezember 2023 sieht vor, dass Tarifbeschäftigte Anspruch darauf haben, dass künftige monatliche Entgeltansprüche durch Entgeltumwandlung für das Leasing eines Fahrrades verwendet werden, wenn und soweit die Entgeltumwandlung zum Fahrrad-Leasing auch Beamtinnen und Beamten des jeweiligen Landes angeboten wird und der Arbeitgeber die Entgeltumwandlung zum Fahrrad-Leasing auch den Tarifbeschäftigten anbietet. Die damit verbundenen Haushaltsbelastungen können derzeit nicht beziffert werden, zumal zum einen derzeit offen ist, ob und in welcher Form die Entgeltumwandlung zum Fahrrad-Leasing Beamtinnen und Beamten des Landes Berlin eingeräumt werden wird. Zum anderen lässt sich nicht belastbar abschätzen, wie viele der Beschäftigten das Angebot auf Fahrrad-Leasing tatsächlich in Anspruch nehmen werden. Absehbar ist aber bereits jetzt, dass dann sowohl die Vorbereitung des Fahrradleasings als auch deren Umsetzung und Einführung einen nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand erfordern wird. Die künftigen Kosten für die Fahrräder, für deren Versicherung und Inspektion trägt die nutzende Person im Wege der Entgeltumwandlung. Damit reduziert sich das Bruttogehalt je nach Höhe der zu zahlenden Rate und führt so zu einer Verringerung der arbeitgeberseitig zu entrichtenden Lohnnebenkosten und Einkommenssteuereinnahmen.
- k) Die Tarifeinigung vom 9. Dezember 2023 sieht vor, dass die vom Land Berlin bislang außertariflich gezahlte Hauptstadtzulage an Beschäftigte und auszubildende Personen (vergleiche Rundschreiben IV Nr. 75/2020 vom 9. September 2020) von der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und den Gewerkschaften tarifiert wird. Da die Hauptstadtzulage bereits gezahlt wird und sie gemäß der jetzigen Regelung tarifiert werden soll, wird von keinen weiteren Kosten ausgegangen.
- l) Unter „sonstigen Tarifregelung“ wurden unter bestimmten Voraussetzungen die Übernahmeregeln in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis nach Abschluss der Ausbildung/ dualen Studium tarifiert. Finanzielle Auswirkungen ergeben sich für das Land Berlin in den Jahren 2024 und 2025 nicht.
- m) Die Tarifvertragsparteien haben in der Tarifeinigung vom 9. Dezember 2023 eine schuldrechtliche Vereinbarung zur Regelung der Arbeitsbedingungen der studentischen Beschäftigten der Länder getroffen. Diese Vereinbarung kommt in Berlin jedoch nicht zur Anwendung, da die Arbeitsbedingungen der studentischen Beschäftigten des Landes Berlin bereits tarifvertraglich geregelt sind. Für die studentischen Beschäftigten des Landes Berlin findet der Tarifvertrag für studentische Hilfskräfte II (TV Stud II) vom 24. Februar 1986 Anwendung, der gem. § 2 Abs. 2 in Verbindung mit Abschnitt III der Anlage 1 zum TV Wiederaufnahme Berlin weiterhin gilt.

Auch die staatlichen Hochschulen des Landes Berlin, die selbst Arbeitgeber ihrer studentischen Beschäftigten und nicht Mitglied in der Tarifgemeinschaft deutscher Länder sind, verfügen mit dem TV Stud III über einen Tarifvertrag für studentische Beschäftigte.

2. Inwiefern ist im Haushalt 2024/25 dafür Vorsorge getroffen? (Bitte ebenso vergleichbar unterteilen wie bei Frage 1)
4. Inwiefern ist im Haushalt 2024/25 dafür Vorsorge getroffen (Beamtinnen und Beamte)? (Bitte ebenso vergleichbar unterteilen wie bei Frage 1)

Zu 2. und 4.:

Der Tarifabschluss für die Länder ist hinsichtlich der inhaltlichen Komponenten an den Tarifabschluss des Bundes und der Kommunen angelehnt. Im Haushaltsplanentwurf 2024/2025 wurde auf dieser Basis eine Vorsorge in entsprechender Größenordnung getroffen, so dass die entstehenden Kosten durch die Vorsorge abgedeckt sind. Da die Vorsorgen im Haushalt immer als Summe berücksichtigt werden, ist eine Aufteilung nicht möglich.

3. Wie hoch sind die finanziellen Auswirkungen der Tarifeinigung, wenn das Ergebnis 1:1 auf die Berliner Beamtinnen und Beamte übertragen wird? (Bitte ebenso vergleichbar unterteilen wie bei der Frage 1)

Zu 3.:

Die Kosten der zeitgleichen und systemgerechten Übertragung der Tarifeinigung auf den Besoldungs- und Versorgungsbereich werden für 2024 auf 315 Mio. Euro und für 2025 auf 561 Mio. Euro geschätzt. Eine genauere Differenzierung ist zum jetzigen Zeitpunkt leider nicht möglich.

5. Wie hoch sind die zusätzlichen finanziellen Auswirkungen, wenn das Land Berlin 2024 und 2025 das Bundesgrundniveau für Beamtinnen und Beamte erreichen will?

Zu 5.:

Der derzeitige Abstand zum Bundesgrundniveau für beamtete Dienstkräfte und versorgungsberechtigte Personen beträgt 3,92 %. Ausgehend von den jährlichen Kosten in Höhe von 56 Mio. Euro für eine Besoldungs- und Versorgungsanpassung über ein Prozent werden die jährlichen Kosten für eine Angleichung an das Bundesgrundniveau auf etwa 219 Mio. Euro geschätzt.

6. Ist das Land Berlin durch die Tarifierung der Hauptstadtzulage wieder ordentliches Mitglied der TdL mit Stimmrecht?

Zu 6.:

Berlin wurde aufgrund der außertariflichen Umsetzung der beamtenrechtlichen Regelungen zur Hauptstadtzulage (§§ 74a bis c Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin) aus der Tarifgemeinschaft deutscher Länder ausgeschlossen. Der Ausschluss wird jedoch erst wirksam, wenn das Land Berlin erneut gegen die Satzung der TdL verstößt oder die satzungswidrige Zahlung der Hauptstadtzulage nicht bis zum 31. Oktober 2025 einstellt. Weitere Folge des Satzungsverstoßes für Berlin war der Verlust des Stimmrechts in der TdL.

Die Aufhebung dieses Beschlusses obliegt zu gegebener Zeit der Mitgliederversammlung der TdL.

7. Wie bewertet das Land Berlin die Einigung zur Hauptstadtzulage?

Zu 7.:

Die Einigung zur Hauptstadtzulage ist ein Erfolg für Berlin, weil sowohl die Zulage als auch die Mitgliedschaft des Landes Berlin in der Tarifgemeinschaft deutscher Länder gesichert werden konnte.

8. Plant der Senat die Ausweitung des Personenkreises für die Hauptstadtzulage, zum Beispiel für Zuwendungsempfänger und Universitätsmitarbeitende?

Zu 8.:

Hierzu bedarf es weiterer politischer Abstimmungen und es kann deshalb im Moment noch keine Aussage getroffen werden.

9. Inwiefern plant der Senat die Tarifeinigung auch auf die Beschäftigten der Zuwendungsempfänger des Landes Berlin zu übertragen?

Zu 9.:

Für die Übertragung von Tarifabschlüssen auf Zuwendungsempfänger gibt es ein in der Vergangenheit bewährtes Verfahren. Das sieht vor, dass alle geförderten Zuwendungsempfänger mit einem Antrag in 2024 erhöhte Personalausgaben, die durch die entsprechende Anwendung des Tarifiergebnisses vom Dezember 2023 entstehen, beantragen können. Der Senat sieht im Augenblick keinen Grund davon abzuweichen.

10. Wie bewertet der Senat die Tarifeinigung insgesamt?

Zu 10.:

Aus Sicht des Senats ist die Tarifeinigung mit der Inflationsausgleichsprämie, gefolgt von Sockelbetrag und linearer Erhöhung, der Tarifierung der Hauptstadtzulage sowie den Ergebnissen für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst ein einzigartiger Erfolg für Berlin. Es ist ein guter Kompromiss erreicht worden angesichts der hohen Erwartungen der Gewerkschaften und auch angesichts der durchaus unterschiedlichen Voraussetzungen auf Ebene der Bundesländer. Die Struktur des Abschlusses ähnelt dem Abschluss von Bund/VKA.

Herausragend für Berlin ist aber, dass die Hauptstadtzulage mit der TdL und den Gewerkschaften tarifiert wird. Der Ausschluss Berlins aus der TdL dürfte damit abgewendet sein.

Berlin, 19. Dezember 2023

In Vertretung

Wolfgang Schyrocki
Senatsverwaltung für Finanzen